

Datenverordnung-FINMA – Totalrevision

Erläuterungen

4. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	3
1 Ausgangslage	4
2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	4
2.1 Vorbemerkung.....	4
2.2 Einzelne Bestimmungen	5
3 Weiteres Vorgehen	12

Kernpunkte

1. Seit 1. Oktober 2011 ist die Datenverordnung-FINMA in Kraft. Diese wurde im Rahmen von mehreren Teilrevisionen ergänzt und präzisiert. Die geltende Datenverordnung-FINMA regelt die Führung einer Datensammlung mit Hinweisen zu Personen, die für die Beurteilung der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit relevant sein können (Datensammlung Gewähr oder früher auch *Watchlist* genannt) sowie die Datenbearbeitung durch Dritte im Rahmen der Aufsicht.
2. Am 25. September 2020 wurde die Totalrevision des Datenschutzgesetzes vom Parlament verabschiedet. Dabei wurde die formalgesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung durch die FINMA und Dritte im Rahmen der Aufsicht (Art. 23 FINMAG) präzisiert. Wie bisher hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass die FINMA die Einzelheiten der Datenbearbeitung regelt.
3. Mit der Totalrevision der Datenverordnung-FINMA sollen die bestehenden Ausführungsvorschriften der FINMA im Lichte der neuen Bundesregelungen ergänzt und präzisiert werden. Die FINMA kommt damit dem Auftrag des Gesetzgebers nach, die Einzelheiten ihrer Datenbearbeitung im Rahmen der Aufsicht zu regeln. Gleichzeitig soll das revidierte Datenschutzrecht umgesetzt werden.

1 Ausgangslage

Am 25. September 2020 hat das Parlament das totalrevidierte Datenschutzgesetz (hiernach nDSG; AS 2022 491) verabschiedet. Das nDSG tritt gleichzeitig mit der ebenfalls totalrevidierten Datenschutzverordnung vom 31. August 2022 (hiernach nDSV; AS 2022 568) am 1. September 2023 in Kraft.

Gestützt auf den neuen Artikel 23 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG; SR 956.1) in der Fassung des totalrevidierten Datenschutzgesetzes (AS 2022 491) kann die FINMA im Rahmen der Aufsicht nach dem FINMAG und den Finanzmarktgesetzen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten, bearbeiten oder bearbeiten lassen (Abs. 1). Sie darf dies insbesondere zum Zweck (Abs. 2): der Prüfung der Beaufsichtigten (Bst. a); der Aufsicht (Bst. b); der Führung eines Verfahrens (Bst. c); der Beurteilung der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit (Bst. d); der Beurteilung des Verhaltens einer Person bei einer Tätigkeit für eine Beaufsichtigte oder einen Beaufsichtigten oder auf dem Finanzmarkt (Bst. e); der nationalen und internationalen Amts- und Rechtshilfe (Bst. f). Für die Datenbearbeitung zum Zweck nach Abs. 2 Bst. e ist die FINMA zum Profiling gemäss nDSG, einschliesslich zum Profiling mit hohem Risiko befugt (Abs. 3). Die FINMA regelt die Einzelheiten (Abs. 4).

Mit der vorliegenden Totalrevision soll die geltende Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Datenbearbeitung (Datenverordnung-FINMA; SR 956.124) im Lichte der neuen Bundesregelungen im Datenschutzrecht ergänzt und präzisiert werden. Ziel ist es, den gesetzgeberischen Auftrag an die FINMA in nArt. 23 Abs. 4 FINMAG umzusetzen und dabei den Anforderungen aus dem revidierten Datenschutzrecht Rechnung zu tragen.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Vorbemerkung

Die totalrevidierte Datenverordnung FINMA ist gegliedert in Bestimmungen zu Gegenstand und Zuständigkeiten (1. Abschnitt), Bestimmungen zur Datenbearbeitung im Allgemeinen (2. Abschnitt) sowie Bestimmungen zur Datenbank zur Sicherstellung der Gewährsbeurteilung im Besonderen (3. Abschnitt).

Die geltenden Bestimmungen zur Datensammlung Gewähr (2. Abschnitt, Art. 1a–9 Datenverordnung-FINMA) werden grundsätzlich ohne materielle Änderungen übernommen und als 3. Abschnitt mit dem Titel „Datenbank zur

Sicherstellung der Gewährsbeurteilung“ weitergeführt. Das revidierte Datenschutzrecht macht Anpassungen an der Terminologie erforderlich. Der Begriff „Datensammlung“ wird mit dem nDSG abgeschafft (vgl. Botschaft zum nDSG vom 15. September 2017, BBl 2017 6941, S. 7023 f.) und ist daher zu ersetzen.

Die geltende Bestimmung zur Datenbearbeitung durch Dritte (3. Abschnitt, Art. 9a Datenverordnung-FINMA) wird nicht übernommen. Die Übertragung der Bearbeitung von Personendaten von einem Verantwortlichen auf einen Auftragsbearbeiter ist in der allgemeinen Datenschutzgesetzgebung geregelt (Art. 9 nDSG sowie Art. 7 nDSV) und steht grundsätzlich jedem Verantwortlichen offen. Mit nArt. 23 Abs. 1 FINMAG ist für die FINMA die Möglichkeit zur Datenbearbeitung durch Auftragsbearbeiter (d.h. FINMA-Beauftragte gemäss Art. 14 Abs. 4 FINMAG sowie privatrechtlich eingesetzte Dienstleister) zudem künftig ausdrücklich auf formalgesetzlicher Stufe vorgesehen (vgl. Botschaft zum nDSG vom 15. September 2017, BBl 2017 6941, S. 7151).

Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit ist die FINMA aus Effizienzgründen regelmässig auf die Zusammenarbeit mit Dritten angewiesen. Es handelt sich hierbei um die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Beauftragten der FINMA (Prüfbeauftragte, Untersuchungsbeauftragte, Sanierungsbeauftragte, Liquidatoren, Sachwalter) oder die externen Leistungserbringenden, mit welchen die FINMA in einem Vertragsverhältnis steht. Damit die Auftrags Erfüllung bzw. Leistungserbringung gewährleistet werden kann, ist es erforderlich, dass diesen Dritten nicht öffentlich zugängliche Daten bekannt gemacht werden. Die FINMA sorgt dafür, dass den Beauftragten der FINMA und den externen Leistungserbringenden der FINMA nur diejenigen Daten zugänglich gemacht und durch diese bearbeitet werden, wie dies für die jeweilige Auftrags Erfüllung bzw. Leistungserbringung erforderlich ist.

2.2 Einzelne Bestimmungen

1. Abschnitt: Gegenstand und Zuständigkeiten

Art. 1 Gegenstand

Das nDSG ist der Rahmenerlass, der allgemeine Grundsätze für die Datenbearbeitung aufstellt und von allen Bundesorganen zu beachten ist (Art. 2 Abs. 1 Bst. b nDSG). Wie die Datenbearbeitungen im öffentlich-rechtlichen Bereich auf Bundesebene konkret ausgestaltet werden, ist dagegen in den jeweiligen bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen geregelt. Mit der totalrevidierten Datenverordnung FINMA wird die bereichsspezifische Rechtsgrundlage der FINMA (nArt. 23 FINMAG) näher ausgeführt. Die Datenverordnung FINMA gilt für die Bearbeitung von Personendaten durch die FINMA im Rahmen der Aufsicht nach dem FINMAG und den Finanzmarktgesetzen und regelt gestützt auf nArt. 23 Abs. 4 FINMAG die Einzelheiten.

Art. 2 Zuständigkeiten

Die Abteilung Information and Communication Technologies (ICT) der FINMA stellt den technischen Betrieb der Informationssysteme sicher, in denen Personendaten bearbeitet werden (Abs. 1). Im Rahmen der Systemadministration und -betreuung kann die Abteilung ICT Zugang zu Personendaten haben, sofern dies für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die Geschäftsleitung der FINMA regelt in einem oder mehreren Bearbeitungsreglementen nach Art. 6 nDSV die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit nach den Vorgaben der nDSV, die Kontrolle der Datenbearbeitung und die Zugriffsrechte der einzelnen Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FINMA (Abs. 2).

Betroffene Personen können ihre Rechte gestützt auf das nDSG, insbesondere ihr Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht, bei der Abteilung Recht und Compliance der FINMA geltend machen (Abs. 3). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FINMA leiten direkt erhaltene Eingaben, welche die Wahrnehmung von Betroffenenrechte nach nDSG zum Gegenstand haben, an diese Abteilung weiter.

2. Abschnitt: Datenbearbeitung

Art. 3 Zuständigkeit

Jede Organisationseinheit der FINMA ist für ihre Daten und deren Bearbeitung zuständig. Es handelt sich hierbei um eine organisatorische Zuständigkeitsregel. Verantwortlicher im Sinne von Art. 5 Bst. j nDSG ist die FINMA als Bundesorgan.

Den technischen Betrieb der Informationssysteme stellt die Abteilung ICT sicher (vgl. Art. 2 Abs. 1).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Personendaten arbeiten, treffen in ihrem Bereich angemessene Massnahmen zum Schutz der von ihnen bearbeiteten Daten. Sie werden durch interne Arbeitsanweisungen und Schulungen dafür sensibilisiert.

Art. 4 Zugriffsrechte

Die Zugriffsrechte werden unter Wahrung des *Need-to-know*-Prinzips erteilt. Grundsätzlich haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FINMA Zugriff auf die Daten ihrer jeweiligen Aufsichtsfunktion (Abs. 1). D.h. ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin im Geschäftsbereich Banken hat Zugriff auf die Daten und Geschäfte im Bereich Banken; ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeite-

rin im Geschäftsbereich Versicherung hat Zugriff auf die Daten und Geschäfte im Bereich Versicherung. Diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FINMA, die eine Querschnittsaufgabe ausüben (wie bspw. im Bereich Enforcement, Recovery und Resolution, Geldwäschereibekämpfung, Recht und Compliance, ICT usw.), haben neben dem Zugriff auf die Daten ihrer jeweiligen Funktion (Abs. 1) auch Zugriff auf weitere Daten (z.B. Daten anderer Funktionen), soweit sie diese für ihre jeweilige Aufgabenerfüllung benötigen (Abs. 2). Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, können die Zugriffsrechte individuell auf einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FINMA eingeschränkt (z.B. bei besonders sensiblen Daten) oder einzelnen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erteilt (z.B. bei Daten, die eine bereichsübergreifende Bearbeitung erfordern) werden (Abs. 3).

Details zu Art und Umfang der jeweiligen Zugriffsrechte der einzelnen Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FINMA werden in einem Bearbeitungsreglement geregelt (vgl. Art. 2 Abs. 2).

Art. 5 Kategorien bearbeiteter Personendaten

Art. 5 Abs. 1 führt den Katalog von möglichen Datenkategorien aus, welche die FINMA im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung bearbeiten kann.

Für die Ausübung der Finanzmarktaufsicht sind umfassende Informationen über die Beaufsichtigten und über Finanzmarktteilnehmende eine Grundvoraussetzung. Die FINMA bearbeitet daher im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit eine Vielzahl von Daten (vgl. auch Botschaft zum nDSG vom 15. September 2017, BBI 2017 6941, S. 7151), welche in Art. 5 Abs. 1 aufgeführt sind. Da sich nicht im Voraus abstrakt umschreiben lässt, welche Kategorien von Personendaten der FINMA zugehen und für die Aufsichtstätigkeit relevant sein können, enthält der Datenkatalog in Art. 5 Abs. 1 nicht ausschliesslich abstrakt umschriebene Kategorien von Personendaten, sondern knüpft teilweise auch an der Art, der Herkunft oder am Zweck der Daten an.

So unterliegen Beaufsichtigte der FINMA sowie weitere Personen gesetzlichen Auskunfts- und Meldepflichten gegenüber der FINMA (z.B. Art. 29 FINMAG; weitere Pflichten ergeben sich auch aus den einzelnen Finanzmarktgesetzen sowie aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021). Bei der Auskunfts- und Meldepflicht handelt es sich um eines der grundlegenden Aufsichtsinstrumente der FINMA. Sie erlaubt es der FINMA ihre Aufgaben wahrnehmen zu können. Im Rahmen der Auskunfts- und Meldepflicht können der FINMA auch Personendaten zugehen (Bst. m).

Die FINMA sieht sich im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung immer wieder mit Meldungen Dritter (z.B. von Kunden und Kundinnen von Beaufsichtigten) über mutmassliche Missstände bei Beaufsichtigten konfrontiert. Die FINMA

hat von Gesetzes wegen die Aufgabe, Missständen bei den von ihr Beaufichtigten nachzugehen und dafür zu sorgen, dass sie behoben werden bzw. ein ordnungsgemässer Zustand wiederhergestellt wird (Art. 31 FINMAG). Auch im Rahmen solcher Meldungen können der FINMA Personendaten zugehen (Bst. n).

Sowohl der allgemeine Datenkatalog in Art. 5 Abs. 1 als auch der Datenkatalog der Datenbank Gewähr in Art. 11 führt jeweils unter den Daten zur Identität die AHV-Nummer auf (Bst. a). Eine Verwendung der AHV-Nummer durch die FINMA zwecks Personenidentifikation im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der FINMA ist derzeit punktuell in Prüfung. Eine solche Verwendung würde sich auf die Ermächtigung in Art. 153c Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) stützen und unter Beachtung der spezialgesetzlichen Vorgaben in Art. 153b ff. AHVG und Art. 134^{bis} ff. der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) erfolgen.

Art. 5 Abs. 2 nennt im Sinne der Transparenz die Kategorien der besonders schützenswerten Personendaten nach Art. 5 Bst. c Ziff. 1–6 nDSG, welche in den von der FINMA bearbeiteten Daten nach Abs. 1 enthalten sein können.

Art. 6 Beschaffung von Personendaten

Art. 6 ist eine Übernahme und Ergänzung des geltenden Art. 5 Datenverordnung-FINMA, der neu im 2. Abschnitt der totalrevidierten Datenverordnung normiert ist und für alle Datenbearbeitungen der FINMA gilt.

Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit beschafft die FINMA Personendaten nicht nur bei der betroffenen Person, sondern auch bei Dritten (Abs. 1).

Personendaten werden auch im Rahmen von eigenen Recherchen der FINMA aus weiteren nicht öffentlich zugänglichen und aus öffentlich zugänglichen Quellen beschafft (Abs. 2). So beschafft und bearbeitet die FINMA Personendaten namentlich auch mittels Internetrecherchen. Die Internetrecherchen erfolgen dabei mithilfe kostenloser Suchmaschinen (z.B. Google), kostenloser öffentlicher Datenbanken (z.B. Zefix), kostenpflichtiger Datenbanken (z.B. Teledata oder Worldcheck) sowie öffentlicher Nutzerprofile in sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, Twitter, LinkedIn, Xing).

Um den Zweck einer solchen auf Internetrecherchen basierten Datenbearbeitung nicht zu vereiteln, kann es erforderlich sein, dass die FINMA Personendaten beschafft, ohne ihre Identität offenzulegen (Abs. 3). Insbesondere im Rahmen von Vorabklärungen bei Verdacht auf eine unerlaubte Tätigkeit oder im Bereich der Marktaufsicht kann die FINMA zur Vermeidung einer Kollisionsgefahr Personendaten beschaffen und bearbeiten, ohne dass die FINMA dabei für die betroffene Person unmittelbar erkennbar ist. So kann

die FINMA im Rahmen von Internetrecherchen für den Zugriff in soziale Netzwerke Pseudonyme verwenden, um die vom Nutzer in einem öffentlichen Profil geposteten bzw. zur Verfügung gestellten Informationen einzusehen. Eine Kontaktaufnahme oder gar weitergehende Interaktion mit der betroffenen Person erfolgt in solchen Fällen demgegenüber nicht.

Art. 7 Form der Bekanntgabe von Personendaten

Die FINMA darf Personendaten nur bekannt geben, wenn die Voraussetzungen von Art. 36 nDSG erfüllt sind. Die FINMA gibt Dritten Personendaten nur im Rahmen einer rechtlichen Ermächtigung bekannt. An wen die FINMA welche Daten bekannt geben darf oder muss (z.B. an andere Aufsichts- oder an Strafbehörden), ist grundsätzlich auf formalgesetzlicher Stufe (z.B. im FINMAG, in den Finanzmarktgesetzen sowie in weiteren Gesetzen) verankert.

Art. 7 führt die Form der Datenbekanntgabe aus. Die Datenbekanntgabe der FINMA kann entweder in Papierform (z.B. Übermittlung per Post) oder in elektronischer Form erfolgen. Letzteres erfolgt unter Einsatz von elektronischen Kommunikations- und Übermittlungssystemen (z.B. Telefon, E-Mail oder *Collaboration Tools*). Beim Einsatz solcher Systeme ergreift die FINMA geeignete Massnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Datensicherheit und schult ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend.

Art. 8 Aufbewahrung und Vernichtung der Personendaten

Gemäss Art. 6 des Archivierungsgesetzes (BGA; SR 152.1) i.V.m. Art. 4 der Archivierungsverordnung (VBGA; SR 152.11) unterliegt die FINMA der Pflicht, Unterlagen (darunter fallen auch Personendaten), die nicht mehr ständig benötigt werden, dem Bundesarchiv zur Übernahme anzubieten (vgl. auch Art. 38 nDSG). Die Unterlagen (inkl. Personendaten) werden bei der FINMA aufbewahrt, solange sie für die Aufsicht geeignet und erforderlich sind. Danach werden die Unterlagen (inkl. Personendaten) dem Bundesarchiv zur Archivierung angeboten und bei der FINMA vernichtet.

3. Abschnitt: Datenbank zur Sicherstellung der Gewährsbeurteilung

Art. 9 Zweck

Die Finanzmarktgesetze verlangen als dauernd einzuhaltende Bewilligungsvoraussetzung für von der FINMA beaufsichtigte Institute, dass nur Personen, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten, mit der Verwaltung oder Geschäftsführung betraut werden oder massgebend an Beaufsichtigten beteiligt sind.

Die FINMA führt eine Datenbank, um die Beurteilung der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit nach den Finanzmarktgesetzen sicherzustellen. Zu diesem Zweck nimmt die FINMA Daten in die Datenbank auf, die für den Fall einer künftigen Beurteilung der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie führt die Datenbank zur Sicherstellung, dass nur Personen, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten, mit der Verwaltung oder Geschäftsführung von Beaufsichtigten betraut werden; oder massgebend an den Beaufsichtigten beteiligt sind.

Es handelt sich bei der Datenbank um ein Arbeitsinstrument, welches ausschliesslich dem behördeninternen Wissensmanagement dient, um sicherzustellen, im Fall einer zukünftigen Gewährsbeurteilung über massgebliche Daten zu verfügen. Der Eintrag in der Datenbank stellt jedoch keine Beurteilung dar, ob die betroffene Person Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet oder nicht. Die FINMA ist frei, bei einem Eintrag die Gewähr mit Blick auf eine konkret in Aussicht stehende Stelle als Gewährsträger positiv zu beurteilen, dies z.B. aufgrund Zeitablaufs und weil sich die betroffene Person in ihrem Geschäftsverhalten nachhaltig bewährt hat und eine positive Prognose für die Einhaltung des Gewährserfordernisses gestellt werden kann. Umgekehrt bedeutet das Fehlen eines Eintrags nicht, dass die FINMA die Gewähr nicht gestützt auf andere Informationen überprüfen darf und muss.

Art. 10 Zugriffsrechte

Die Zugriffsrechte auf die Datenbank werden restriktiv, unter Wahrung des *Need-to-know*-Prinzips, erteilt. Sie werden von einer zentralen Abteilung genehmigt und periodisch überprüft. Über Zugriff auf die Datenbank verfügen die Abteilung Recht und Compliance sowie die für die Gewährsbeurteilung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FINMA (Abs. 1). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach Abs. 1 Zugriff auf die Datenbank haben, können anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der FINMA auf Anfrage schriftlich oder mündlich Auskunft über Daten der Datenbank erteilen, soweit dies für die Erfüllung von deren Aufgaben erforderlich ist (Abs. 2).

Details zu Art und Umfang der jeweiligen Zugriffsrechte der einzelnen Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FINMA werden in einem Bearbeitungsreglement geregelt (vgl. Art. 2 Abs. 2).

Art. 11 Inhalt

Art. 11 regelt, welche Daten in der Datenbank zur Sicherstellung der Gewährsbeurteilung enthalten sein dürfen. Entsprechend dem Zweck der Datenbank sind dies Daten, die zur Beurteilung der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sein können. Die Bestimmung zählt in abschliessender Weise mögliche Datenkategorien auf, welche die Datenbank enthalten kann.

In einem Urteil vom 22. März 2017 (BGE 143 I 253) hielt das Bundesgericht fest, dass Art. 23 FINMAG in Verbindung mit dem in den Finanzmarktgesetzen abgestützten Zweck der (damals noch als *Watchlist* bezeichneten) Datenbank („Überprüfung des Gewährserfordernisses“) als formell-gesetzliche Grundlage für das Führen der Datenbank genügt. Zulässig sind „erhärtete Angaben zur Person in Verbindung mit zuverlässigen Daten zur Geschäftstätigkeit“. Dazu zählt das Bundesgericht Daten aus mit Parteirechten verbundenen Verfahren, namentlich Straf- und Administrativ- sowie Aufsichts- und Disziplinarverfahren, oder aus weiteren zuverlässigen Quellen wie Registereinträgen oder Ergebnissen aus korrekt durchgeführten internen oder externen Audits und Personalbeurteilungen. Nicht zulässig ist demgegenüber eine einzig auf Verdachtsmomenten beruhende Vorratshaltung von Daten (BGE 143 I 253 E. 6.5.3).

Die FINMA orientiert sich an der Praxis des Bundesgerichts und hat den heute geltenden Datenkatalog mit marginalen Anpassungen übernommen. In diesem Sinne enthält die Aufzählung in Art. 11 neben persönlichen Angaben, die insbesondere die Identifikation der erfassten Person erlauben und deren Berufstätigkeit beschreiben (Bst. a und b) weitere Kategorien von Daten, welche entweder aus rechtlich abgestützten Verfahren oder sonst wie zuverlässigen Quellen beruhen (Bst. c bis m) und damit den vom Bundesgericht definierten Anforderungen entsprechen. Darüber hinaus prüft die FINMA jeweils im Einzelfall, ob die gespeicherten Daten die vom Bundesgericht aufgestellten qualitativen Kriterien erfüllen.

Die betroffene Person wird durch die Information nach erfolgtem Eintrag in die Datenbank (vgl. nachfolgend Art. 12) in die Lage versetzt, bei Bedarf ihre Rechte gestützt auf das nDSG geltend zu machen.

Art. 12 Information der betroffenen Person

Die betroffene Person wird nach dem ersten Eintrag in die Datenbank informiert. Informiert wird über den Eintrag in der Datenbank unter Hinweis auf die Grundlage für den Eintrag. Die Information erfolgt als Mitteilung an die der FINMA bekannte Zustelladresse oder das der FINMA bekannte Zustell-domizil der betroffenen Person in der Schweiz. Die betroffene Person ist berechtigt, bei der Abteilung Recht und Compliance ihre Betroffenenrechte nach nDSG geltend zu machen, namentlich Auskunft über den Eintrag zu verlangen (vgl. Art. 2 Abs. 3).

Art. 20 nDSG bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die FINMA kann namentlich die Information unter den in Art. 20 Abs. 3 nDSG genannten Voraussetzungen einschränken, aufschieben oder darauf verzichten. Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn die Mitteilung den Zweck einer Abklärung oder Untersuchung der FINMA oder einer anderen Behörde wie z.B. einer Strafbehörde gefährden könnte.

Art. 13 Aufbewahrung und Löschung der Daten

Die Bestimmung wurde materiell unverändert aus dem geltenden Recht übernommen und regelt die Frist, während der in der Datenbank ein Eintrag über eine bestimmte Person besteht und dazu in dieser Datenbank Daten über sie aufbewahrt werden.

3 Weiteres Vorgehen

Die Inkraftsetzung der totalrevidierten Datenverordnung FINMA erfolgt zeitgleich mit dem totalrevidierten Datenschutzrecht des Bundes am 1. September 2023.